

Regelungen für den Sportbetriebes unter **2G+** ab dem 06.12.2021

1. Der Zutritt zur Sporthalle darf nur mit einer Mund-Nasen-Maske nach FFP2 erfolgen. Die FFP2-Maske darf nur während der aktiven Sportausübung abgenommen werden.
2. Für Teilnehmer/innen **zwischen 6 und 18 Jahren** gilt für die Sportausübung abweichend von der gültigen Corona-Verordnung die 3G-Regel (geimpft, genesen **oder** getestet).
3. Für Teilnehmer/innen **ab 18 Jahren inkl. der Übungsleiter/innen und Trainer/innen (ÜL/T)** gilt für die Sportausübung entsprechend der gültigen Corona-Verordnung die 2G+-Regel (geimpft, genesen **und** getestet).
Personen mit nachgewiesener Booster-Impfung sind von den folgenden Testnachweisen befreit!
4. Zusätzlich zum Nachweis 2G (geimpft oder genesen) muss sich **jede/r Teilnehmer/in und ÜL/T** ab 18 Jahre vor Ort, vor Betreten der Sporthalle und vor Trainingsbeginn in Gegenwart der/des ÜL/T (oder einer von ÜL/T beauftragten Person ab 18 Jahre) einem beaufsichtigten Corona-Selbsttest unterziehen.
5. Alternativ gilt auch die Vorlage eines **tagesaktuellen** (max. 24 Std. vor **Trainingsbeendigung**) negativen Corona-Tests eines Testzentrums, oder der Nachweis eines negativen PCR Tests.
6. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, das **tagesaktuelle** (max. 24 Std. vor **Trainingsbeendigung**) negative Testergebnis durch eine Dritte Person (ab 18 Jahre!) mit Angabe der persönlichen Daten **und Unterschrift der prüfenden Person** schriftlich bestätigen zu lassen. Bei minderjährigen Kindern kann das **tagesaktuelle** (max. 24 Std. vor **Trainingsbeendigung**) Testergebnis schriftlich durch die Eltern oder die Schule bestätigt werden (Siehe anliegende Vorlage).
7. Die ÜL/T dürfen sich **nicht** gegenseitig testen. Hier muss der Test in Gegenwart einer anderen Person (ab 18 Jahre!) durchgeführt und bestätigt werden.
8. **Ohne Vorlage eines gem. der Pkt. 4. - 7. nachgewiesenen negativen Testergebnisses darf kein(e) Teilnehmer/-in oder ÜL/T am Trainingsbetrieb teilnehmen. Ein Nachreichen der entsprechenden Nachweise ist nicht zulässig!**
9. Personen mit **positivem Testergebnis** müssen sich sofort von der Gruppe entfernen und **dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen**. Das positive Testergebnis ist von der/dem jeweiligen ÜL/T umgehend dem Gesundheitsamt Osterholz-Scharmbeck und dem Vorstand des TSV Neuenkirchen e.V. zu melden.
10. Für jede Sportstunde ist von der/dem ÜL/T (oder einer von ihm/ihr beauftragten Person) eine Anwesenheitsliste zu führen, auf der der Impf-/Genesenennachweis und das negative Testergebnis vermerkt wird. Die Anwesenheitslisten sind **vom ÜL/T** zu unterschreiben, **zusammen mit den schriftlichen Testbescheinigungen (s. Pkt. 5. u. 6.) aufzubewahren** und auf Nachfragen vorzuzeigen.
11. Kindergartenkinder (U6) sind von der Masken- und Nachweispflicht befreit, wobei die jeweiligen Begleitpersonen den o.g. Regelungen für Personen zwischen 6-18 Jahren und ab 18 Jahren unterliegen. Auch für diese Personen gelten die beschriebenen Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen für die ÜL/T.
12. Darüber hinaus gelten für alle **Anwesenden** die bekannten Abstands- und Hygienevorgaben.